

1. Änderungssatzung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Golzow über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke

Auf Grund des §§ 3 und 28 Abs. 2 S. Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. 1/07, Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18); der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) hat die Gemeindevertretung Golzow in ihrer Sitzung am 08.11.2022 mit Beschluss Nr. G-30-214/22 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Gebühren**

Der § 6 Gebühren wird um folgenden Satz ergänzt:

Den Nutzungsgebühren sind die zur Zeit gültigen Umsatzsteuersätze hinzuzufügen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Brück, den 18. NOV. 2022

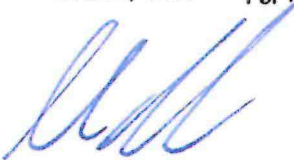


Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 08.11.2022 beschlossene 1.Änderungssatzung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Golzow über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke, wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 18. NOV. 2022



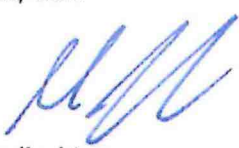
Ryll
Amtsdirektor

Veröffentlichungsvermerk:

Die 1.Änderungssatzung der Nutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Golzow über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke wurde am 08.12.2022 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 09. DEZ. 2022

Ryll
Amtdirektor



**Nutzungs- und Gebührenordnung
über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich
Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw.
kulturell-soziale Zwecke**

**§ 1
Präambel**

- (1) Auf der Grundlage des § 3 BbgKV des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 und §§ 1, 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 10. Juli 2014 hat die Gemeindevertretung Golzow durch Beschluss G-10-287/17 in ihrer Sitzung am 12.12.2017 die Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke beschlossen.
- (2) Die Gemeinde Golzow stellt Räumlichkeiten im Schulgebäude und in der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke und für entsprechende Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung.
- (3) Hauptnutzungszweck der Gebäude ist der Betrieb der Schule und des Hortes. Alle anderen Nutzungen sind diesen untergeordnet und dürfen diesen Betrieb nicht beeinträchtigen.
- (4) Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, werden nicht zugelassen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Benutzung und den Besuch von

1. Klassenräumen im Schulgebäude
2. Computerraum
3. Turnhalle

**§ 3
Gestattung und Nutzung**

- (1) Die Benutzung der in § 2 genannten Gebäude und Räume kann durch
 - a) Personengruppen (z. B. Vereine, DRK-Blutspendedienst und Interessengruppen)
 - b) Veranstalter mit wirtschaftlichem Interessen (speziell für Sprachkurse und Musikschulen)
 - c) die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsseerfolgen, wenn es dem Hauptnutzungszweck nicht entgegensteht.

- (2) Der Antrag auf Nutzung muss spätestens 14 Tage vor Beginn der Benutzung schriftlich an das Amt Brück gestellt werden.
- (3) Die Genehmigung ergeht schriftlich. Sie kann mit schriftlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Genehmigung kann für:
 - a) einzelne oder eine bestimmte Anzahl von Benutzungen (Einzelerlaubnis)
 - b) regelmäßig wiederkehrende stundenweise Benutzung an bestimmten Tagen, während einer bestimmten Zeitdauer.erteilt werden.
- (5) Bei der Nutzungsvergabe haben Veranstaltungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse Vorrang.
- (6) Die schriftliche Genehmigung kann bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder bei ungenügender Ausnutzung entschädigungslos ganz oder teilweise widerrufen werden.
- (7) Dem Antragsteller steht kein Anspruch auf Entschädigung oder Gestellung einer Ersatzeinrichtung zu, wenn die unter § 2 genannten Gebäude und Räumlichkeiten ganz oder teilweise aus besonderen Anlässen geschlossen werden müssen.
- (8) Die Schlüssel werden unter Vorlage der schriftlichen Erlaubnis durch den Hausmeister, oder dessen/deren Vertreter/In übergeben.
- (9) Für das Genehmigungsverfahren ist das Amt Brück zuständig.
- (10) Über negative Vorkommnisse ist ebenfalls das Amt Brück in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 4 Benutzungsrecht

- (1) Die unter § 2 genannten Gebäude und Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Eignung und zum vereinbarten Zweck nach Maßgabe der Genehmigung auf eigene Verantwortung genutzt werden.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert, belästigt oder abgenutzt werden.
Insbesondere sind
 - Die Einrichtungen und ihre Geräte schonend zu behandeln.
 - Mutwillige Verschmutzungen zu unterlassen.
 - Eigenmächtige Veränderungen, die Einfluss auf die Sicherheit oder den Betriebsablauf haben können, sind nicht gestattet.

- (3) Jeder Benutzer hat die Mitteilungspflicht, Beschädigungen oder Mängel an den Räumen und deren Einrichtungen, die auftreten oder festgestellt werden, unverzüglich dem Amt Brück mitzuteilen. Schadhafes darf nicht weiterbenutzt werden (Kennzeichnungspflicht gegenüber dem Schulpersonal und Erzieherpersonal). Der Verursacher ist für die Beschädigung haftbar und muss angerichtete Schäden unverzüglich beseitigen bzw. ersetzen.
- (4) Benutzte Räume sind aufgeräumt zu hinterlassen. Fenster und Türen sind bei Verlassen der Räume zu schließen.
- (5) Bei größeren Veranstaltungen dürfen Müll und Abfälle nicht in dem Schulgebäude einschließlich der Turnhalle entsorgt werden, sondern sind vom Nutzer mitzunehmen.
- (6) Das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt an den dafür bestimmten Plätzen und auf eigene Gefahr außerhalb des Schulgeländes.
- (7) In den oben genannten Gebäuden und Räumen besteht generelles Rauchverbot.
- (8) Das Betreten der Parkettfläche in der Turnhalle ist nur in Turn- bzw. Hallenschuhen gestattet. Dieses Schuhwerk darf nicht zur Tageskleidung gehören.
- (9) Der Verzehr jeglicher Lebensmittel und der Genuss von Alkohol sind in der Turnhalle verboten.
- (10) Der Trainings- und Übungsbetrieb ist so zu gestalten, dass die nachfolgenden Übungsgruppen den Raum in einem ordentlichen Zustand übernehmen können.
- (11) Im Sanitärbereich ist Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.

§ 5 Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse mit oder ohne Zuschauer, gleichgültig, ob mit oder ohne Entgelt.
- (2) Die bauaufsichtlich festgelegte Personenzahl muss beachtet werden und darf nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat die Kontrollpflicht.
- (3) Dem Amt Brück sind die Leiter und Stellvertreter der Veranstaltungen schriftlich zu benennen.
- (4) Bei Veranstaltungen muss ein Verantwortlicher ständig anwesend sein. Ihm obliegt die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3. Der Veranstalter hat für die Absicherung der Ersten Hilfe zu sorgen.
- (5) Die Zugänge und Fluchtwege sind vom Veranstalter frei zu halten.
- (6) Das Amt Brück verlangt von den Veranstaltern und Nutzern vor Nutzungsbeginn die Vorlage eines Haftpflichtversicherungsvertrages.
- (7) Es besteht rechtzeitig Benachrichtigungspflicht, wenn eine angemeldete Veranstaltung ausfällt.

§ 6 Gebühren

(1) Klassenraum

- Die Gemeindevertretung Golzow und ihre Ausschüsse gebührenfrei
- Gemeinnützige eingetragene Vereine und Interessengruppen,
DRK-Blutspendedienst gebührenfrei
- für Veranstalter mit wirtschaftlichem Interesse 15,00 €/angefangene Std.
- Sprachkurse für Kinder, für Kreis-Volkshochschule und
Kreis-Musikschule 7,00 €/angefangene Std.

Für gemeinnützige eingetragene Vereine, Interessengruppen und Kooperationsvereinbarungen mit Musikschulen besteht Gebührenfreiheit.

(2) Computerraum

- Veranstalter mit wirtschaftlichem Interesse 20,00 €/angefangene Std.

(3) Turnhalle

- Gemeinnützige, eingetragene Vereine und Interessengruppen
 - Erwachsenensportvereine 15,00 €/angefangene Std.
 - Kinder-/Jugendvereine gebührenfrei
- Veranstalter mit wirtschaftlichem Interesse pro angefangene Stunde 50,00 €

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Sonstige Leistungen

Das Anbieten und Erbringen gewerblicher Leistungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften ist nur mit vorheriger Erlaubnis durch das Amt Brück gestattet. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Anspruch. Die Erlaubnis wird unbeschadet von etwa erforderlichen sonstigen Genehmigungen erteilt.

§ 9 Fundgegenstände

Werden offenbar besitzerlose Gegenstände gefunden, so sind sie beim Hausmeister abzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über Fundgegenstände finden Anwendung.

**§ 10
Besucher**

- (1) Bei Veranstaltungen sowie beim Lehr- und Übungsbetrieb von Vereinen und sonstigen Nutzern obliegt die Zulassung von Besuchern dem Inhaber der Nutzungsgenehmigung.
- (2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Besucher in zutreffenden Bereichen sinngemäß.

**§ 11
Aufsicht**

- (1) Der Inhaber der Nutzungsgenehmigung hat im Interesse aller Besucher dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Seinen Anordnungen ist deshalb Folge zu leisten.
- (2) Liegen grobe Verstöße vor, oder werden Anweisungen des Amtes wiederholt missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Auf das Recht zur Gegendarstellung beim Amt Brück wird hingewiesen.
- (3) Über alle Vorkommnisse dieser Art ist die Gemeindevertretung in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (4) Die Nutzer stellen die Gemeinde Golzow von jeglichen Haftungsansprüchen Dritter frei.

**§ 12
Zuständigkeit**

Die Durchführung dieser Ordnung obliegt dem Amt Brück.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Brück, den 30.12.2017


Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Gemeindevertretersitzung am 12.12.2017 beschlossene Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 20. DEZ. 2017


Köhler
Amtdirektor

Die Nutzungs- und Gebührenordnung über die Nutzung von Räumlichkeiten in der Grundschule „Friedrich Eberhard von Rochow“ und der Turnhalle für schulische, gemeindliche bzw. kulturell-soziale Zwecke wurde am 12.1.2018 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 12. JAN. 2018


Köhler
Amtdirektor